

ANFRAGE von Christoph Marty (SVP, Zürich), Sonja Rueff-Frenkel (FDP, Zürich) und Ruth Ackermann (Die Mitte, Zürich)

Betreffend Zulässigkeit von Autoverboten bei Mietverhältnissen in Liegenschaften bei Körperschaften in öffentlich-rechtlichem Eigentum sowie systematische Halterabfragen

Die Siedlung Leutschenbach bietet 369 städtische Wohnungen und ist aus politischen Motiven als autoarme beziehungsweise autofreie Siedlung konzipiert worden. Wer Mieter oder Mieterin werden wollte, war gezwungen, eine Vertragsklausel zu unterzeichnen, welche einen Verzicht auf ein eigenes Auto vorschreibt, ausser es kann aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen eine Sonderbewilligungen erreicht werden.

Neben der Siedlung Leutschenbach hat noch eine weitere städtische Siedlung diese Vorgaben, das Tramdepot Hard beim Escher-Wyss-Platz. Auch dort mussten Autoverzichtserklärungen von Wohnungsbewerbern, resp. Mietern unterschrieben werden. Diese Hochhausüberbauung, weist nur 19 Autoparkplätze bei 193 Wohnungen auf. Ebenso hat die öffentlich-rechtliche Stiftung der Stadt Zürich, die Stiftung PWG, mit der Siedlung an der Freihofstrasse 32/34 Autoverzichtserklärungen in den Mietverträgen.

Die Stadt handelt als Vermieterin, also privatrechtlich. Die Daten der Verkehrszulassung sind grundsätzlich nicht öffentlich (Art. 89g SVG). Bei der Siedlung Leutschenbach ergab eine Halterabfrage der Stadt Zürich beim Strassenverkehrsamt im September 2026, dass - von 120 vorhandenen Bewilligungen abgesehen - 64 Personen nach Ansicht der städtischen Liegenschaftenverwaltung unberechtigt ein Auto halten.

Wie Presseberichten der letzten Wochen und Monate entnommen werden konnte, sollen in der städtischen Wohnsiedlung Leutschenbach 64 Mieterinnen und Mieter gezwungen werden, ihr Auto innert 60 Tagen zu verkaufen, da sie trotz einer vertraglichen Verzichtserklärung unerlaubt ein Fahrzeug halten.

In diesem Kontext gelangen wir mit den nachstehenden Fragen an den Regierungsrat:

1. Eigentum zu erwerben und zu halten ist ein nicht verhandelbares Grundrecht, welches in unserer Bundesverfassung in den Art. 35 und 36 unmissverständlich festgehalten ist. Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen. Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar. Wie steht der Regierungsrat zu diesem offensichtlichen Verfassungsbruch?
2. Auf welche Rechtsgrundlage stützte sich das Strassenverkehrsamt bei der Bekanntgabe der Halterdaten an die Stadt Zürich (Liegenschaften Stadt Zürich)? Erfolgte die Auskunft an die Stadt als Behörde oder als Vermieterin?
3. Handelte es sich um eine Abfrage nach Personen (Namensliste der Mieterschaft), nach Adressen oder nach Kontrollschildern? Wieviel Personen umfasste die Abfrage, und welche Daten wurden bekanntgegeben?
4. Wurden auch Daten von Personen bekanntgegeben, die eine Auskunftssperre gemäss Art. 89g Abs. 5 SVG verlangt haben? Falls ja, gestützt auf welche Ausnahme?
5. Wurde die Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich vorgängig beigezogen oder informiert?

6. Hat das Strassenverkehrsamt in den letzten 5 Jahren vergleichbare Sammelauskünfte erteilt? Wenn ja, an wen?
7. Wie kann der Regierungsrat auf öffentlich-rechtliche Körperschaften in seinem Einflussbereich einwirken, damit die beschriebene Missbrauchskultur abgestellt werden kann?

Christoph Marty
Sonja Rueff-Frenkel
Ruth Ackermann